



Regierungsrat

Luzern, 5. November 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 97**

Nummer: A 97  
Protokoll-Nr.: 1171  
Eröffnet: 09.09.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die demokratische Mitsprache bei der Gestaltung der Spital AG trotz Aktionärsbindungsvertrag (A 97)**

Vorbemerkung:

Im Rahmen der gemeinsamen Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS) ist vorgesehen, dass der Kanton Nidwalden sein Kantonsspital (KSNW) in eine Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft (KSNW AG) und in eine Immobiliengesellschaft in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt überführt. Das Luzerner Kantonsspital soll dann eine Mehrheitsbeteiligung von 60% der Aktien an der KSNW AG erwerben. Über einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) werden die Rechte und Pflichten des LUKS und des Kantons Nidwalden geregelt und sichergestellt, dass der Kanton Nidwalden trotz seiner Minderheitsbeteiligung von 40% der Aktien bei zentralen Fragen der Unternehmensführung, namentlich bezüglich der am Standort Stans zu erbringenden Spitalleistungen, genügend Mitsprache hat. Im Hinblick darauf hat der Landrat des Kantons Nidwalden am 23. Oktober 2019 eine entsprechende Totalrevision des Nidwaldner Spitalgesetzes beschlossen – die Referendumsfrist ist noch nicht abgelaufen. Die Botschaft zur Änderung der Rechtsform des LUKS und der Luzerner Psychiatrie (Iups) in zwei gemeinnützige AG wird vom Kantonsrat diesen Herbst beraten. Das LUNIS-Projekt selber ist jedoch nicht Gegenstand dieser Botschaft.

Wie generell bei Vorhaben, in welche mehrere Kantone involviert sind (z.B. Konkordate), gilt auch bei LUNIS, dass diese von einer bestimmten Rechtslage ausgehen. Ändert die Rechtslage in der Folge aufgrund demokratischer Prozesse und führt so zu einer neuen Ausgangslage, dann ist zu prüfen, inwiefern das Projekt anzupassen ist, bzw. ob es bei zu stark veränderten Rahmenbedingungen noch im Sinne der Parteien weitergeführt werden kann.

Zu Frage 1: Können die Parlamente Luzerns oder Nidwaldens dem Aktionärsbindungsvertrag widersprechende gesetzliche Bestimmungen beschliessen?

Ein ABV ist ein Vertrag zwischen Aktionären. Aktionäre der vorgesehenen KSNW AG sind der Kanton Nidwalden und das LUKS. Der Kanton Luzern wird nicht Aktionär der KSNW AG sein und ist damit grundsätzlich auch nicht Vertragspartei im engeren Sinn. Indes verpflichtet sich der Regierungsrat im ABV für den Kanton Luzern als Eigentümer des LUKS und als Wahlbehörde dazu, dem Kanton Nidwalden das Recht auf den Einsitz eines vom Regierungsrat Nidwalden vorgeschlagenen Vertreters in den Spitalrat bzw. den Verwaltungsrat des LUKS bzw. einer künftigen LUKS AG einzuräumen. Der Kantonsrat könnte somit eine dem

ABV widersprechende Bestimmung erlassen, wenn er diese Zusicherung gesetzlich verbieten würde. Darüber hinaus bestehen im ABV keine direkten Berührungspunkte mit dem Kanton Luzern – insbesondere besteht kein gesetzlicher Zusammenhang mit der vorgesehenen Rechtsformänderung der Luzerner Spitalunternehmen. Der Kantonsrat könnte jedoch indirekt die Organisation und Befugnisse des LUKS durch gesetzliche Anpassungen derart verändern, dass ein Verbund mit dem LUKS für den Kanton Nidwalden nicht mehr vertretbar und/oder interessant wäre.

Mit der Revision des Nidwaldner Spitalgesetzes hat der Landrat darüber entschieden, dass ein ABV für das LUNIS-Projekt nötig ist und welches die für den Kanton Nidwalden zwingenden Vorgaben dazu sind. Der ABV ist somit auf das revidierte Nidwaldner Spitalgesetz abgestimmt.

Zu Frage 2: Wenn ja, was wären die Folgen davon? Würde ein neuer Vertrag ausgehandelt oder würde die bisherige Kooperation weitergeführt?

Es müsste gemeinsam mit dem Regierungsrat Nidwalden geprüft werden, inwiefern der ABV anzupassen ist, bzw. ob bei zu stark veränderten Rahmenbedingungen die vorgesehene Beteiligung des LUKS an der KSNW AG bzw. gar die bisherige Kooperation noch sinnvoll und möglich sind.

Zu Frage 3: Können die Parlamente Luzerns oder Nidwaldens Bestimmungen bezüglich Personal oder Organisation (z.B. GAV-Pflicht, Personalvertretung im Verwaltungsrat, etc.) beschliessen, welche den Aktionärsbindungsvertrag tangieren, aber diesem nicht widersprechen?

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen und (bei der Rechtsform der AG des OR) können die Kantone Luzern und Nidwalden Bestimmungen für das Personal und die Organe nur bezüglich ihrer eigenen Unternehmen erlassen.

Der ABV regelt einzig die Situation des Personals der KSNW AG, dies gemäss den Vorgaben des angepassten Nidwaldner Spitalgesetzes. Von daher wirken sich allfällige Vorgaben des Kantonsrates für das Personal einer LUKS AG (z.B. GAV-Pflicht, LUPK) nicht zwingend auf das Personal der KSNW AG aus. Sinn und Zweck des angestrebten Verbundes zwischen LUKS und dem KSNW AG ist jedoch die bestmögliche Nutzung von Synergien auch beim Personal. Dies kann nur erzielt werden, wenn die Anstellungsbedingungen im ganzen Verbund weitestgehend identisch sind. Wir weisen darauf hin, dass der Landrat im revidierten Nidwaldner Spitalgesetz auf die Vorgabe eines Gesamtarbeitsvertrages für das Personal des KSNW AG verzichtet hat.

Das gleiche gilt für das strategische Organ. Hier sieht der ABV vor, dass der Verwaltungsrat der KSNW AG personell identisch zum Spitalrat LUKS bzw. dem Verwaltungsrat der LUKS AG ist. Indirekt wirken sich somit Vorgaben des Kantonsrates zur Wahl und Zusammensetzung dieser strategischen Organe auf den Verwaltungsrat der KSNW AG aus. Bei massgeblich veränderten Vorgaben müssten zusammen mit dem Regierungsrat Nidwalden die Implikationen auf den ABV und/oder das Projekt LUNIS geprüft werden.

Zu Frage 4: Wie geht der Kanton Luzern als Alleineigentümer der Spitalholding damit um, wenn die Parlamente von Nidwalden und Luzern den Spitalern (also den Tochtergesellschaften) sich widersprechende Regelungen auferlegen?

Die Beteiligung des LUKS an der KSNW AG setzt voraus, dass die Regelungen des Kantons Luzern und des Kantons Nidwalden in zentralen Punkte einheitlich oder aufeinander abgestimmt sind. Bei massgeblich veränderten Vorgaben müssten zusammen mit dem Regierungsrat Nidwalden die Implikationen auf den ABV und/oder das Projekt geprüft werden. Im Übrigen ist gerade Ziel der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rechtsformänderung des LUKS von der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft, dass sich die Rechtsgrundlagen der LUKS AG und der KSNW AG möglichst nicht widersprechen.